



Satzung der LAG der Freien Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen: "Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg".
- 2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 21620 Nz eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Insbesondere wird er verwirklicht durch:
 1. Förderung der Arbeit der Freien Waldorfschulen / Rudolf-Steiner-Schulen, der heilpädagogischen Schulen auf anthroposophischer Grundlage, der waldorfpädagogisch arbeitenden Berufsbildungsstätten und Lehrer:innenseminare sowie weiterer auf waldorfpädagogischer Grundlage arbeitender Einrichtungen in den Bundesländern Berlin und Brandenburg.
 2. Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedseinrichtungen, durch Bereitstellung von virtuellen und realen Foren.
 3. Information und Beratung in allen Angelegenheiten, die für seine Mitglieder von regionaler Bedeutung sind.
 4. Vertretung der Belange der Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber der Presse, Behörden und Parlamenten.
 5. Beratung und Begleitung von Initiativen zur Gründung neuer Schulen oder Schulzweige.
 6. Beratung und Begleitung von neu gegründeten Schulen oder Schulzweigen während des Aufbaus.
 7. Hilfestellung bei der Qualitätssicherung und Unterstützung der Lehrer:innenbildung.
1. Die Landesarbeitsgemeinschaft wird tätig im Auftrag ihrer Mitglieder. Durch die LAG streben die Mitgliedsschulen eine gemeinsame Willensbildung an und wirken darauf hin, den politisch rechtlichen Rahmen der Waldorfschulen in Berlin und Brandenburg stetig weiterzuentwickeln.
2. Die LAG fördert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Mitarbeitenden aller Mitglieder, sowie den Austausch von Eltern, Erzieher:innen, Lehrer:innen und Schüler:innen auf Schul- und Landesebene.
3. Der Verein ist ein Organ des „Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. und unterstützt ebenfalls die Arbeit des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V., Stuttgart. Dazu gehört die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziff. 1 AO für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrer:innenbildung für Waldorfschulen.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Organe

Der LAG-Verein hat folgende Organe: Mitgliederversammlung und Vorstand:

- 1) Mitgliederversammlung
 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand.
 2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann in Präsenz oder digital abgehalten werden. Die Beschlussfassung über den Rechnungsbericht sowie die Entlastung des Vorstandes erfolgt jährlich im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über den Jahresetat und die Beiträge kann ebenfalls im Rahmen dieser Mitgliederversammlung erfolgen, es kann dafür aber auch eine gesonderte Mitgliederversammlung angesetzt werden.
 3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme und benennt schriftlich zum Anfang eines Schuljahres mindestens zwei Vertreter:innen, die dieses Stimmrecht gemeinsam oder eine(r) alleine für das korporative Mitglied ausüben. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Personen ist ausgeschlossen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
 5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
 6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
 7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 21 Tage vorher schriftlich auf dem Postweg oder spätestens 14 Tage vorher elektronisch durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse / E-Mail-Adresse. Anträge zur Änderung / Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand 10 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben werden. Dem Antrag ist zwingend stattzugeben, wenn mindestens 10 Mitglieder unterzeichnet haben. Eine geänderte Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung bekanntzugeben.



8. Die gefassten Beschlüsse werden protokolliert und mit dem von einem Vorstandsmitglied unterzeichneten Sitzungsprotokoll allen Mitgliedern und Organen der Landesarbeitsgemeinschaft zur Kenntnis gebracht.
9. Jede Satzungsänderung ist vor der Anmeldung bei dem Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, wenn steuerliche Auswirkungen durch die Satzungsänderung in Betracht kommen.

2) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis vier natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitarbeitende oder Eltern der Mitgliedseinrichtungen sind.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus Mitgliedern der Geschäftsstelle, Vertreter:innen in der Bundeskonferenz, Vertreter:innen des Landeselternrats, der Leitung der Geschäftsführer:innenkonferenz, sowie dem Vorstand der LAG. Für den erweiterten Vorstand beruft der Vorstand mindestens drei Beisitzer:innen aus den Gremien der LAG, wovon mindestens eine Person Mitglied des Landeselternrats sein sollte. Der Vorstand tagt in einem selbstbestimmten Turnus, jedoch mindestens viermal jährlich mit dem erweiterten Vorstand.
3. Die Vorstandsmitglieder regeln ihre Funktionsverteilung selbstverantwortlich.
4. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten im Sinne von § 26 BGB den Verein gemeinsam. Der Vorstand setzt eine Geschäftsstelle ein und betraut diese mit Aufgaben im Sinne des Vereins. Für einzelne Rechtsgeschäfte und Erklärungen kann der Vorstand auch einem einzelnen seiner Mitglieder das alleinige Vertretungsrecht per Vollmacht übertragen oder auch Dritte bevollmächtigen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Wahrnehmung laufender Geschäfte.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren.
6. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr und den Jahresabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vor.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Eine Nachwahl hat binnen sechs Monaten durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat nur korporative Mitglieder. Diese können sein:
 1. Freie Waldorf- und Rudolf-Steiner-Schulen, sowie deren Zweigniederlassungen und heilpädagogische, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, die zugleich Mitglied im „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“ oder Mitglied beim „Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen“ sind. Scheidet ein Mitglied des LAG-Vereins aus dem „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“ oder beim „Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen“ aus, endet seine Mitgliedschaft automatisch.
 2. Lehrer:innenausbildungsstätten und Träger von Einrichtungen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten und nicht bereits unter Nr. 1 fallen.



- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Solange über einen Aufnahmeantrag noch nicht entschieden worden ist, kann die Mitgliederversammlung dem Antragsteller einen Gaststatus zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen einräumen.
- 3) Die Mitglieder können nach schriftlicher Kündigung aus dem Verein unter Einhaltung einer einmonatigen Frist ausscheiden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- 4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ferner, dass jedes Mitglied selbst als gemeinnützig anerkannt ist. Daher hat jedes Mitglied hierüber den Nachweis zu führen und seinen jeweils aktuellen Freistellungsbescheid innerhalb von vier Wochen nach Erteilung dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verliert ein Mitglied die Gemeinnützigkeit, so endet damit automatisch die Mitgliedschaft im Verein, ohne dass es dazu eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 6 Beiträge

- 1) Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen zusammen.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den als gemeinnützig anerkannten "Bund der Freien Waldorfschulen e.V.", Stuttgart, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung nach der Pädagogik Rudolf Steiners zu verwenden hat. Sollte der Verein "Bund der Freien Waldorfschulen e.V." aufhören zu bestehen oder seine Gemeinnützigkeit verlieren, wird der Verein erst nach Einwilligung der Finanzverwaltung das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft zufließen lassen, deren Ziel dem des Vereins entspricht.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung soll regelmäßig fortgeschrieben und dem jeweiligen Stand der Zusammenarbeit der Mitgliedseinrichtungen in Berlin- und Brandenburg angepasst werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, formale Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt oder empfohlen werden, in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen.

Stand Mai 2023 - nach ausführlicher Beratung mit Delegierten und Geschäftsführenden der Mitgliedseinrichtungen auf der Mitgliederversammlung am 25.05.2023 beschlossen.